

Exportantrag: Gesundheitsbescheinigung zum privaten Export von Hunden/Katzen/Frettchen

Für den Grenzübertritt von Hunden/Katzen/Frettchen in Drittstaaten werden Gesundheitsbescheinigungen benötigt. Diese dürfen durch den Veterinärdienst der Urkantone nur signiert werden, wenn sich die Tiere zum Zeitpunkt des Exports in einer Tierhaltung auf dem Gebiet der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden oder Obwalden befinden.

Folgendes Vorgehen ist vorgeschrieben:

1. Besorgen der Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung durch die Tierhalterin/den Tierhalter

Auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Einreisebedingungen verweisen wir an die Behörden des Bestimmungslandes: Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der Botschaft, einem Konsulat oder der Veterinärbehörde Ihres Bestimmungslandes nach den Einreisebedingungen und der entsprechenden Vorlage der Gesundheitsbescheinigung für Hunde, Katzen oder Frettchen.

Sollte durch diese keine Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung bereitgestellt werden, besteht die Möglichkeit das [Gesundheitszeugnis](#) auf der Homepage des Laboratoriums der Urkantone zu nutzen. Bei der Nutzung wird jegliche Haftung abgelehnt.

Zu beachten ist unter anderem, dass gewisse Staaten die Gesundheitsbescheinigung nur akzeptieren, wenn diese kurz vor der Reise ausgefüllt, signiert und bestätigt wurde (häufig innerhalb von 10 Tagen vor der Reise). Auch hier verweisen wir an die Behörden des Bestimmungslandes.

2. Ausfüllen und Signieren der Gesundheitsbescheinigung durch den privaten Tierarzt

Die erforderlichen Angaben im Gesundheitszeugnis (Impfungen, Entwurmungen, Resultate der Tollwut Antikörper Bestimmung etc.), welche sich je nach Vorlage unterscheiden, müssen durch einen praktizierenden Tierarzt wahrheitsgetreu ausgefüllt und an der entsprechenden Stelle signiert werden.

3. Amtliche Bestätigung der Gesundheitsbescheinigung durch den Veterinärdienst der Urkantone

Der Tierhalter lässt das Zeugnis zur amtlichen Bescheinigung beim Veterinärdienst der Urkantone abstempeln (siehe Stelle «Official Veterinarian»). Entweder wird durch den Tierhalter ein Termin vereinbart (siehe 4.1), oder die Unterlagen werden dem Veterinärdienst im Original und vollständig per Einschreiben frühzeitig zugestellt (siehe 4.2). Unvollständige Zusendungen können nicht bearbeitet werden. Es ist zu beachten, dass einzelne Länder eine kürzere Frist zwischen der Bestätigung der Gesundheitsbescheinigung und dem Export verlangen. Dies schliesst eine Zustellung per Post aus.

3.1 Physischer Termin

Dieser Exportantrag muss vollständig ausgefüllt mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Termin (elektronisch ie@laburk.ch) an den Veterinärdienst der Urkantone übermittelt werden. Bei später eingereichten Exportanträgen werden zusätzliche Gebühren fällig respektive die rechtzeitige Bearbeitung kann nicht garantiert werden. Mit dem Versand des Exportantrags bestätigt der Absender die Richtigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass für den Auftrag Gebühren in Höhe von Fr. 60.- anfallen werden.

Der Tierhalter muss für den Exporttermin Folgendes mitbringen:

- ✓ Heimtierpass (das Tier muss nicht mitgenommen werden)

- ✓ Vorausgefüllte(s) Gesundheitszeugnis(se)
- ✓ Tollwut Titer Bestimmung (Laborbericht) bei Wiedereinfuhr aus Tollwutrisikoland
- ✓ Bargeld (Fr. 60.- pro Tier)

Sollte eine Rechnung für die Begleichung des Betrags von 60 Franken gewünscht werden ist dies vorgängig mitzuteilen. Hierzu ist zwingend eine gültige Wohnadresse in den Urkantonen notwendig.

3.2 Zusendung per Einschreiben

Der Tierhalter muss dem Veterinärdienst der Urkantone Folgendes per Einschreiben mindestens 5 Arbeitstage bevor die Unterlagen wieder benötigt werden zustellen:

- ✓ Exportantrag
- ✓ Heimtierpass
- ✓ Vorausgefüllte(s) Gesundheitszeugnis(se)
- ✓ Tollwut Titer Bestimmung (Laborbericht) bei Wiedereinfuhr aus Tollwutrisikoland

Mit dem Versand der Dokumente bestätigt der Absender die Richtigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass für den Auftrag Gebühren in Höhe von Fr. 60.- anfallen werden. Die bearbeiteten Unterlagen werden durch den Veterinärdienst der Urkantone eingeschrieben an die Adresse auf dem Exportantrag zurückgesendet.

4. Information bezüglich Wiedereinfuhr aus einem Drittland in die Schweiz

Die Einfuhr-/Wiedereinfuhrbedingungen sind je nach Alter des Tieres und je nach Herkunftsland verschieden. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich bereits vorgängig vor dem Export über die Wiedereinfuhrbedingungen in die Schweiz zu informieren und entsprechende Nachweise (z.B. Tollwut-Titer) bereits vor dem Export zu erbringen. Die aktuellen Bedingungen sind jeweils unter den folgenden Links einsehbar:

[Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)

[Online-Hilfe: Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#)

[Merkblatt Einfuhrbestimmungen Urkantone](#)

Um Schweizer Tiere nach einem Auslandsaufenthalt wieder in die Schweiz zu verbringen, müssen die Einfuhrbedingungen eingehalten werden. Die Tiere benötigen jedoch keine Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung, sondern den in der Schweiz oder der EU vorgängig ausgestellten Heimtierpass. Die bei Tollwutrisikoländern geforderte Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutanalyse und Einreise entfällt, wenn Impfung und Titrierung von Antikörpern durchgeführt wurden, bevor das Tier die Schweiz resp. die EU verlassen hat. Die Blutanalyse muss nach Auffrischungsimpfungen nicht wiederholt werden, wenn diese ohne Ausnahme innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer erfolgten.